

Bereitstellungstag: 08.02.2017

GROSSE KREISSTADT RADOLFZELL AM BODENSEE



Satzung

**über die teilweise Außerkraftsetzung der Veränderungssperre
(ursprünglich zur Heilung der Bebauungspläne „Unterdorf“ und „Unterdorf 1.
Änderung“) in Markelfingen**

Aufgrund des § 17 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Gemeinderat der Stadt Radolfzell in seiner öffentlichen Sitzung am 31.01.2017 die teilweise Außerkraftsetzung der am 30.04.2015 in Kraft getretenen Veränderungssperre zur Heilung der Bebauungspläne „Unterdorf“ und „Unterdorf 1. Änderung“ in Markelfingen (Bekanntmachung der Veränderungssperre im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Radolfzell vom 30.04.2015, Nr. 18) beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Die Veränderungssperre tritt teilweise außer Kraft.
- (2) Die Abgrenzung des Gebietes der Außerkraftsetzung ist in dem als Anlage beigefügten Plan festgelegt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung zur teilweisen Außerkraftsetzung der Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Radolfzell, den 01.02.2017 (Ausfertigung)

Martin Staab
Oberbürgermeister

Hinweise

1. Hinweis an die Markelfinger **Grundstückseigentümer** in den Straßen
 - **Kleewiesenstraße;**
 - **Fichtenstraße;**
 - **Gnadenseestraße;**
 - **Unterdorfstraße;**
 - **Radolfzeller Straße (östlich der ehemaligen Tankstelle)** und im
 - **Unteren Mühlenweg.**

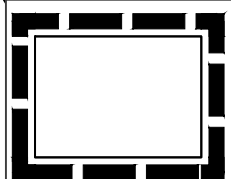
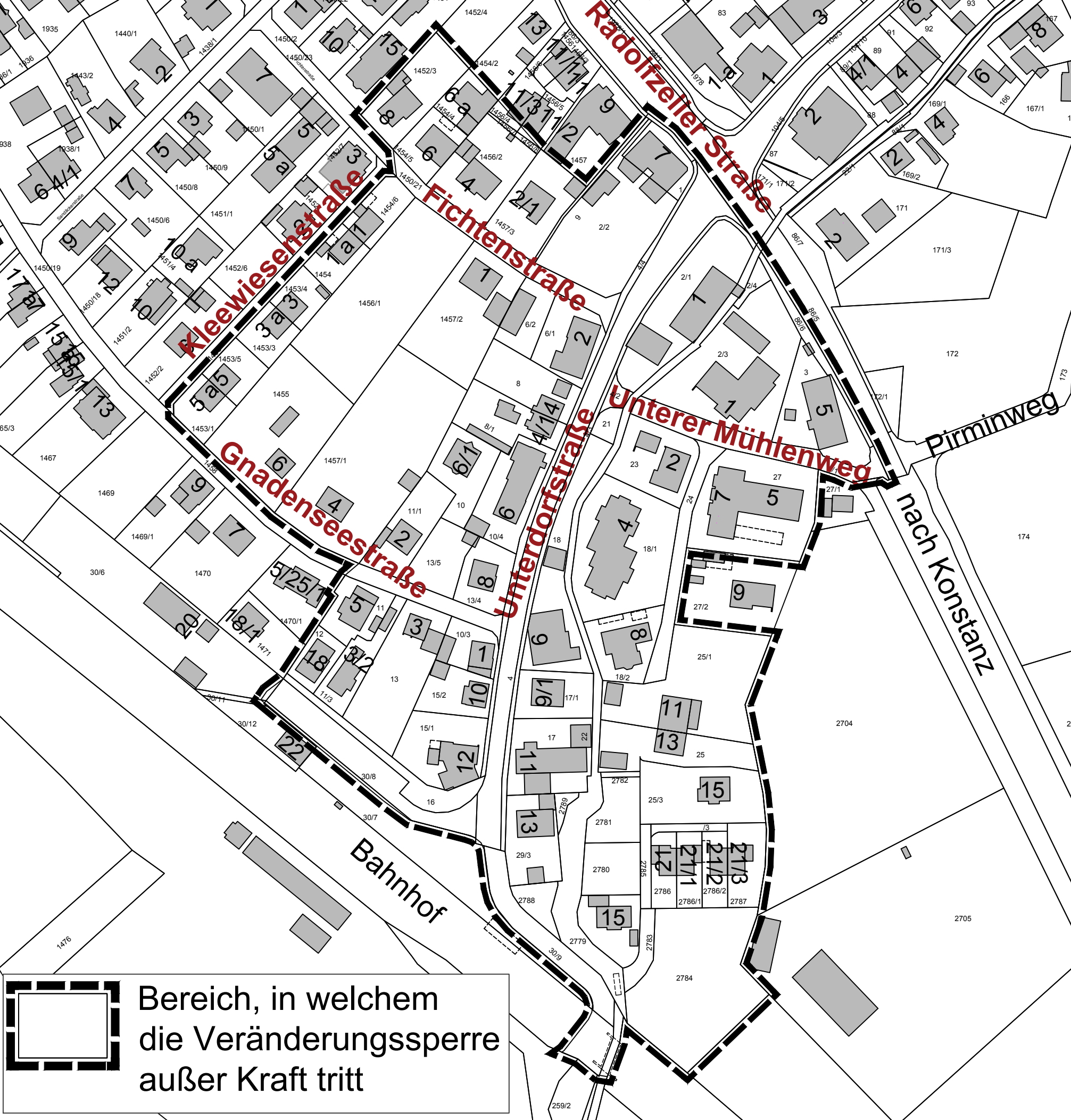
Sofern Sie einen Neubau oder die Erweiterung eines Gebäudes auf Ihrem Grundstück planen oder in Betracht ziehen, nehmen Sie bitte umgehend Kontakt zur Abteilung Stadtplanung (Güttinger Straße 3, Herrn Jobi oder Herrn Duffner) auf. Auch bei allgemeinen Fragen zur Veränderungssperre, zur Bebaubarkeit Ihres Grundstücks oder zu Baufenstern, stehen Ihnen die Mitarbeiter während den Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr sowie freitags von 8 bis 12 Uhr) zur Seite. Wir bitten um vorige Terminvereinbarung per Telefon (07732 81-308).

2. Auf die Vorschriften des § 16 BauGB wird wie folgt hingewiesen:
Die Satzung über die teilweise Außerkraftsetzung der Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden bei der Abteilung Baurecht im Dienstgebäude in der Höllstraße 6 in 78315 Radolfzell am Bodensee, 2.OG, eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (Tel. 07732 81-351).
3. Auf die Vorschriften des § 18 BauGB wird wie folgt hingewiesen:
Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§18 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. (§18 Abs. 2 Satz 3 BauGB).
4. Auf die Vorschriften des § 215 BauGB wird wie folgt hingewiesen:
Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Radolfzell unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

5. Auf die Vorschriften des § 4 GemO wird wie folgt hingewiesen:
Ist die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von Verfahrens- oder Formvorschriften auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt sie nach § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Radolfzell unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Radolfzell, den 09.02.2017

Martin Staab
Oberbürgermeister



Bereich, in welchem
die Veränderungssperre
außer Kraft tritt